



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

### **Änderung des Jagdgesetzes; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. August 2016 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Regierungsrat eingeladen, zu den Änderungen des Jagdgesetzes (JSG; SR 922.0) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

### **Allgemeine Bemerkungen**

Der Kanton Uri begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Teilrevision des Jagdgesetzes. Positiv gewertet werden insbesondere:

- die Stärkung der Verantwortung und die Erweiterung der Kompetenzen der Kantone im Bereich der Regulierung von geschützten Tierarten.
- die Verkürzung der Schonzeiten von Wildschwein und Kormoran.
- die Absicht, die nicht einheimischen Arten konsequenter zu regulieren.
- die Verbesserung des Tierschutzes bei der Jagd.
- die Vereinheitlichung der Anforderungen an die Jagdprüfung.

Die Entwicklungen und Veränderungen (neue Tierarten, veränderte Bestandsgrössen, veränderter

Lebensraum) seit der letzten Totalrevision des Jagdgesetzes im Jahr 1986 werden jedoch in der Vernehmlassungsvorlage zu wenig stark berücksichtigt. Die Kantone sind für den Vollzug des Jagdgesetzes zuständig und müssen feststellen, dass die Probleme mit einzelnen geschützten und jagdbaren Tierarten zunehmen. Durch die teils starren Vorgaben des Bunds im operativen Bereich und durch das zu weit reichende Beschwerderecht der Organisationen, werden sie in ihren Handlungsoptionen stark eingeschränkt.

Nur wenn der Spielraum bei der Klassierung in geschützte und jagdbare Arten ausgenutzt, die Verfahren entschlackt und trotzdem den berechtigten Anliegen des Arten-, Tier- und Lebensraumschutzes Rechnung getragen wird, kann die in Artikel 1 formulierte Zielsetzung auch erreicht werden.

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob mit der vorliegenden Revision des Jagdgesetzes die Grundproblematik der Grossraubtiere nachhaltig gelöst werden kann. Nach wie vor steht für den Bundesrat das Ziel im Vordergrund, eine überlebensfähige Wolfspopulation in der Schweiz zu fördern. Damit werden die Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft oder dem Tourismus auch künftig bestehen bleiben - ebenso wie die damit einhergehende emotionale Debatte in der Öffentlichkeit. Die erschwerten Bedingungen für die Kleintierhalter führen zu einer vermehrten Nutzungsaufgabe der landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Grenzertragslagen der Berggebiete.

Die Gelegenheit einer Revision des Jagdgesetzes sollte auch genutzt werden, um sich auf die Regulierung von weiteren Schadenstiftern wie Höckerschwan und Wildgänse einzustellen. Entweder werden diese als jagdbar eingestuft oder sie werden zur Regulierung von geschützten Arten in Artikel 7 aufgenommen.

Der Umbenennung der eidgenössischen Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete steht der Kanton Uri skeptisch gegenüber. Es bestehen Bedenken, dass aus dieser umfassenden Schutzbezeichnung neue oder zusätzliche Nutzungs- und Bewirtschaftungseinschränkungen oder Eigentumsbeschränkungen abgeleitet werden - insbesondere für die landwirtschaftlichen und alpwirtschaftlichen Nutzungen.

#### **Bemerkungen zu Artikel 1 Absatz 1 litera c**

Da Grossraubtiere Schäden an Nutztieren verursachen und Biber erhebliche Schäden an Infrastrukturanlagen anrichten können, beantragt der Kanton Uri, die genannte Bestimmung wie folgt zu ergänzen:

##### Artikel 1

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt:

...

- c. die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald, an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren sowie an Infrastrukturanlagen auf ein tragbares Mass zu begrenzen;

### **Bemerkungen zu Artikel 3 Absatz 1**

Übermässiger Wildeinfluss, der zum Ausfall einzelner standorttypischer Baumarten führt, bewirkt vor allem im Schutzwald langfristig irreversible Schäden mit sehr hohen volkswirtschaftlichen Kosten, welche die Einnahmen aus dem Jagdregal bei weitem übersteigen.

Aus diesem Grund beantragt der Kanton Uri die Gewährleistung der notwendigen Waldverjüngung absoluter zu formulieren:

#### Artikel 3

<sup>1</sup> Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen müssen sichergestellt werden.

Der Tierschutz ist für die Jagd ein wichtiger zu berücksichtigender Bereich. Eine Erwähnung des Tierschutzes unterstreicht die Wichtigkeit bereits vorhandener Regelungen (Muttertierschutz, Jagdhundeausbildung, verbotene Hilfsmittel, Treffsicherheitsnachweis, usw.). Es darf aber nicht dazu führen, dass der Jagd seitens des Tierschutzes Auflagen gemacht werden können, welche die Zweckerfüllung gemäss Artikel 1 gefährden.

### **Bemerkungen zu Artikel 4 Absatz 1 und 2**

Die kantonale Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz hat das Lehrmittel «Jagen in der Schweiz - Auf dem Weg zur Jagdprüfung» verfasst, das heute in allen Kantonen die Grundlage für die Jägerausbildung darstellt. Der Standard der Jägerausbildung ist unter den einzelnen Kantonen somit weitgehend harmonisiert. Eine gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfung durch die Kantone ist längst überfällig und zeitgemäss. Die Kantone haben trotz Anerkennung ausserkantonaler Prüfungen die Möglichkeit, die Jagdberechtigung in ihrem Kanton durch andere Anforderungen einzuschränken.

### **Bemerkungen zu Artikel 5 Absatz 1 litera c**

Der Kanton Uri beantragt, das Steinwild aufgrund seiner kontinuierlich angewachsenen Bestände von der geschützten in die jagdbare Art einzureihen. Der Schutzstatus des Steinbocks gemäss Berner Konvention ist derselbe, wie derjenige der Gämse. Steinwild kann, genauso wie andere anspruchsvolle Arten (z. B. Gämse), verantwortungsvoll genutzt werden. Kantone mit kantonsübergreifenden Kolonien koordinieren die Jagd untereinander gemäss dem neuen Artikel 3 Absatz 1.

Aufgrund der Ausführungen wird folgende Anpassung beantragt:

## Artikel 5

<sup>1</sup> Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:

...

c. *Steinbock*  
vom 1. Dezember bis 14. August

## Bemerkungen zu Artikel 7

In den vergangenen Jahren sind - vor allem in der Landwirtschaft - vermehrt Probleme mit hohen Beständen von Höckerschwänen aufgetreten. Aus diesem Grund begrüsst es der Kanton Uri ausdrücklich, dass der Höckerschwan gemäss dem erläuternden Bericht auf die Liste der gemäss Artikel 7 Absatz 2 regulierbaren Arten gesetzt werden soll.

Die Motion Stefan Engler (14.3151) beantragt eine Bestandsregulation von Wölfen, um die «Auswirkungen auf Nutz- und Wildtiere zu begrenzen und andererseits die Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung zu erhalten oder gar zu erhöhen». Dementsprechend ist das Mass der Schadensschwelle in der Verordnung kritisch zu überprüfen.

In Bezug auf die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen befürchtet der Kanton Uri eine Fortführung des Schwarz-Peter-Spiels: Die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen werden ständig «hinaufgeschraubt». Entsprechen diese nicht den Vorstellungen des Bundesamts für Umwelt (BAFU), wirkt sich dies unmittelbar auf die Entschädigung für Tierverluste aus. Die Kantone benötigen jedoch eine zeitliche Toleranz für die Übergangsphase. Der Aufbau von Schutzmassnahmen erfordert Überzeugungsarbeit. Der Kanton Uri erwartet zudem, dass der gesamte Mehraufwand, den die Nutztierhalter für Schutzmassnahmen erbringen müssen, berücksichtigt wird. Dies muss in der zu revidierenden Richtlinie zum Herden- und Bienenschutz und im zu überarbeitenden Wolfskonzept zu einer deutlich verbesserten Berücksichtigung und Entschädigung des Mehraufwands führen.

Der Kanton Uri hat unter Artikel 5 Absatz 1 litera c (vgl. oben) beantragt, den Steinbock neu als jagdbare Art zu bezeichnen. Zudem wurde bereits weiter oben begrüsst, dass der Höckerschwan auf die Liste der regulierbaren Arten gesetzt werden soll. Als Variante ist jedoch auch denkbar, die Regulierung des Höckerschwans in Artikel 7 Absatz 3 aufzunehmen.

Aufgrund der Ausführungen wird folgende Anpassung von Artikel 7 Absatz 3 (eventualiter) beantragt:

## Artikel 7

<sup>3</sup> Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden.

...

c. *Höckerschwan*  
vom ...

### Bemerkungen zu Artikel 8

Der Kanton Uri beantragt, an der heute geltenden Formulierung festzuhalten. Kranke und verletzte Tiere sollen erlegt werden können. Die für die Wildhut verantwortlichen Personen sind Fachpersonen und daher selbstständig in der Lage zu beurteilen, ob eine Erkrankung oder Verletzung einen Abschuss rechtfertigt oder nicht. Die vom Bund vorgeschlagene Ergänzung führt nach Auffassung des Kantons Uri zu Rechtsunsicherheit.

Aufgrund der Ausführungen wird folgende Anpassung beantragt:

#### Artikel 8

Wildhüterinnen und -hüter, Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie Revierpächterinnen und -pächter können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, ~~wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist~~. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.

### Bemerkungen zu Artikel 12

In Absatz 5 ist vorgesehen, dass der Bund die Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschäden, der durch Grossraubtiere verursacht wird, fördert und koordiniert. Der Kanton Uri ist der Meinung, dass diese Massnahmen auch vom Bund finanziert werden sollen (vgl. auch Bemerkungen Art. 7). Der Bund soll jedoch nicht nur für Wildschadenverhütungsmassnahmen aufkommen, sondern auch die Entschädigung der Wildschäden von geschützten Tieren vollumfänglich übernehmen.

Aufgrund der Ausführungen wird folgende Anpassung beantragt:

#### Artikel 12

<sup>5</sup> Der Bund fördert, koordiniert und finanziert die Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschäden, der durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht wird.

<sup>6</sup> Der Bund bezahlt die Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Tiere geschützter Arten sowie die damit verbundenen Leistungen der Kantone. Für die Entschädigung zumutbarer Herdenschutzmassnahmen wird auch der zeitliche Mehraufwand berücksichtigt.

### Bemerkungen zu Artikel 13

Die Akzeptanz gegenüber geschützten Tierarten - insbesondere beim Grossraubwild - bleibt gering, wenn die geschädigten Personen nicht vollumfänglich entschädigt werden. Die Entschädigung der Tierhalter für die Bergungskosten toter Tiere nach Angriffen von Grossraubwild und für weitere Folgekosten ist bis jetzt nicht geregelt. Der Kanton Uri ist überzeugt, dass das längerfristige Überleben geschützter Tierarten bei einer fehlenden Akzeptanz nicht gesichert ist.

Aufgrund der Ausführungen wird folgende Anpassung beantragt:

Artikel 13

~~4 Bund und Kantone beteiligen sich an der Vergütung von Schäden, der durch Tiere bestimmter geschützter Arten verursacht wird. Der Bundesrat bestimmt nach Anhörung der Kantone diese geschützten Tierarten und die Voraussetzungen der Entschädigungspflicht.~~

4 Der Bund vergütet die von Tieren geschützter Arten verursachten Wildschäden und die damit verbundenen Mehraufwendungen und Ertragsausfälle der geschädigten Personen.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Altdorf, 29. November 2016



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli